



Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien
Per Mail an:
post@.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 28.02.2014

GZ BMWFJ-510101/0001-II/1/2014

Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die ÖH Bundesvertretung nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Vorausgeschickt sei, dass die Österreichische HochschülerInnenschaft den Änderungsentwurf grundsätzlich als positive Neuregelung des gegenständlichen Gesetzes natürlich begrüßt.

Angesichts einer überfälligen Erhöhung, die Familienbeihilfe erfuhr seit 2001 keine Anpassung, sind die geplanten Erhöhungen von 4% im Jahr 2014 und 1,9% in den Jahren 2016 und 2018 als eher mager zu bezeichnen, allerdings angesichts der angespannten Wirtschaftslage sehr begrüßenswert. Allgemein darf aber bezweifelt werden, dass die zusätzlichen Beträge die Studierenden bzw. deren Familien, die einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung leisten, nennenswert entlasten. Deshalb schlägt die ÖH die Implementierung einer Indexregelung vor, an der sich ein Aufschlag flexibel richten kann.

Aus Sicht der Studierenden wäre es weiters sinnvoll, wenn diese die Familienbeihilfe direkt beanspruchen könnten (echter Direktanspruch auf Familienbeihilfe) und nur bei schriftlichen Widerspruch der Eltern der Anspruch wieder auf die Eltern übergeht, was allgemein für eine zerrüttete Familiensituation sprechen würde. Allerdings sollte der Anspruch dann erst auf die Eltern übergehen, wenn diese nachweisbar ihrer Unterhaltspflicht nachkommen. Dadurch wäre gesichert, dass die Eltern Ihrer Unterhaltspflicht wenigstens in Höhe der Familienbeihilfe nachkommen.

Grundsätzlich begrüßt die ÖH Bundesvertretung auch die zusätzliche Regelung, durch die der Nachweis der Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach § 66 UG 2002 nach dem ersten Studienjahr für den weiteren Anspruch auf Familienbeihilfe ausreichen soll, sofern diese mit mindestens 14 ECTS-Punkten bewertet werden. Allerdings sähen wir es als begrüßenswert, wenn ein Rückwechsel auf das erstmalig inskribierte Studium nach dreisemestriger Zwangspause gemäß § 66 Abs.1b UG 2002 nicht als Studienwechsel im Sinne des FLAG bzw. § 17 StudFG gewertet würde, da ansonsten nach einem zweimalig gescheiterten Versuch, dasselbe Wunschstudium zu absolvieren, jeglicher Anspruch auf Familienbeihilfe verloren wäre. Damit wäre das Einschlagen eines weiteren akademischen Bildungsweges erheblich erschwert.

Mit freundlichen Grüßen

Sozialreferat der ÖH Bundesvertretung

Susanne Reither
Sozialreferentin